



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2014/00182**
Datum: 16.10.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.11.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	26.11.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Oelhaf-Zeysesche-Stiftung - Satzungsänderung

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt folgende Paragraphen der Satzung der Oelhaf-Zeysesche-Stiftung zu ändern:

a.) § 2 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.“

b.) § 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Halle (Saale), die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungssatzung zu verwenden hat.“

2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, alle zur beschlussgemäßen Umsetzung notwendigen Erklärungen abzugeben.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Begründung:

Die **Oelhaf-Zeysesche-Stiftung** ist eine juristisch selbstständige Stiftung des bürgerlichen Rechts der Stadt Halle (Saale). **Stiftungszweck** ist die Unterstützung sozial benachteiligter Einwohner der Stadt Halle (Saale). Die **aktuelle Satzung** der Oelhaf-Zeysesche-Stiftung vom 28.11.2002 ist als **Anlage 1** beigefügt.

Änderungsbedarf der Satzung

Ein **Änderungsbedarf der Satzung** ist durch das zuständige Finanzamt Halle (Saale) gegenüber der Geschäftsführung angezeigt worden.

Zur weiteren **Anerkennung der Steuerbegünstigung** ist um Aufnahme bestimmter Textpassagen der Mustersatzung für Stiftungen (gemäß § 60 Abgabenordnung) in die bestehende Satzung bis zum 31.Dezember 2014 gebeten worden.

Eine **Gegenüberstellung** der ursprünglichen und zu ändernden Textpassagen ist als **Anlage 2** beigefügt.

Die **Einhaltung der Bestimmungen der Abgabenordnung** ist bei vorlagengemäßer Beschlussfassung in Vorabstimmung mit dem Finanzamt Halle (Saale) mit Schreiben vom 12. August 2014 **bestätigt** worden.

Beschlusszuständigkeit

Gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 3 der Satzung der Oelhaf-Zeysesche-Stiftung ist der **Stadtrat der Stadt Halle (Saale) zuständig**.

Genehmigung der Satzungsänderung

Das **Landesverwaltungsamt bestätigte** der Geschäftsführung der Stiftung am 13.10.2014, dass aus stiftungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die aus steuerlichen Gründen beabsichtigte **Änderung der § 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 4** der Satzung der Oelhaf-Zeysesche-Stiftung vorliegen.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale) sind abstimmungsgemäß der **Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung** (gemäß § 9 Abs. 3 Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt (StiftG LSA)) einschließlich des Stadtratsbeschlusses dem **Landesverwaltungsamt** vorzulegen.

Es wird um vorlagengemäße Beschlussfassung gebeten.

Anlagen

- Anlage 1: Satzung der Oelhaf-Zeysesche-Stiftung vom 28.11.2002
- Anlage 2: Gegenüberstellung der Änderungen in der Satzung